

ABFALLREGLEMENT

Die Gemischte Gemeinde Aeschi

erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVED) folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgabe

Art. 1

- 1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
- 2 Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.
- 3 Sie kann Entsorgungsfirmen mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle beauftragen.
- 4 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung und Trennung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- 5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss Gesetzgebung mit.

Organisation,
Durchführung

Art. 2

- 1 Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Entsorgungskommission, nachfolgend "Kommission" genannt.
- 2 Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Gemeindeschreiberei zuständig.

Abfallkonzept

Art. 3

- 1 Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
- 2 Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der Entsorgungsfirmen sind zu berücksichtigen.
- 3 Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

Art. 4

- 1 Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- 2 Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

Art. 5

- 1 Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.
- 2 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art. 6

- 1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.
- 2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

Kontrolle

Art. 7

- 1 Die zuständigen Organe können mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, kontrollieren.
- 2 Zu Kontrollzwecken können bereitgestellte Abfallsäcke und andere Behälter geöffnet werden.
- 3 Die Auskunftspflicht gegenüber Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

II. SIEDLUNGSABFÄLLE

a) **Gemeinsame Bestimmungen**

Begriff

Art. 8

Als Siedlungsabfälle gelten:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht)
- Sperrige Abfälle (Haushaltabfälle, Sperrgut)

- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

öffentliche Abfallbehälter

Art. 9

- 1 Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
- 2 Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.
- 3 Hundekot in Säcken ist in Robi-Dog-Behältern zu entsorgen. Diese werden regelmässig geleert.

Verbrennen

Art. 10

- 1 Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft sowie nach den allgemeinen Brandverhütungs-Vorschriften BSV 102, Kap. 1.2) Die Kommission kann für bestimmte Gebiete generelle oder teilweise Verbrennungsverbote für derartige Abfälle erlassen.
- 2 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer

Art. 11

Die Abgabe von Abfällen an die Kanalisation ist verboten, insbesondere das Zerkleinern von Abfällen zu diesem Zweck.

Verwertung

Art. 12

- 1 Die Gemeinde führt zwecks Verwertung Separatsammlungen für
 - Altpapier
 - Altglas
 - Altmetall
 - Textilien
 - kompostierbare Abfälle
 - weitere, von der Kommission bestimmte Abfälle,durch.
- 2 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Kommission zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 13

- 1 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit

der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

- 2 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

Tierkörper

Art. 14

- 1 Tierkörper und Schlachtabfälle sind der Tierkörpersammelstelle in Frutigen abzuliefern. Kleintiere und Schlachtabfälle können in der Sammelstelle Aeschi deponiert werden.
- 2 Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind. Gemäss Artikel 34 Absatz 2.a der Verordnung des Regierungsrates vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung.
- 3 Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 15

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

Uebertragung von Aufgaben

Art. 16

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 17

- 1 Von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:
 - a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige, radioaktive oder stark korrosive Abfälle;
 - c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
 - d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.

- 2 Abfälle nach Absatz 1.b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 18

- 1 Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.
- 2 Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Behälter und Gebinde **Art. 19**

- 1 Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 30 kg Gewicht bereitzustellen.
- 2 Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 30 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.
- 3 Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.
- 4 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Verwaltung oder die Kommission Container vorschreiben.
- 5 Das Verwenden von Containerpressen ist nur gestattet, wenn der Container mit einer Ausstossvorrichtung versehen ist.

Abfuhrtage,
Annahmestellen

Art. 20

- 1 Der Hauskehricht wird wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.
- 2 Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 21

- 1 Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- 2 Für Container und grössere Ansammlungen kann die Verwaltung oder die Kommission den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) **Sperrgut**

Begriff

Art. 22

- 1 Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 zugeführt werden können:
 - a metallisches Altmaterial;
 - b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
 - c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);
- 2 Das Höchstgewicht beträgt 50 kg
- 3 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 23

- 1 Das Sperrgut wird getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.
- 2 Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).
- 3 Die Verwaltung oder die Kommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) **Andere Abfälle und Materialien**

Beseitigung

Art. 24

- 1 Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:
 - a Abbruch- und Aushubmaterialien;
 - b Steine, Keramik, Flachglas, usw
 - c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte, Elektronikgeräte, Kühlschränke, Computer, TV-Apparate usw.)
 - d Geräte und Produkte mit FCKW-haltigen oder sonst umweltgefährdenden Bestandteilen.
- 2 Die Verwaltung oder die Kommission kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) **Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe**

Beseitigung

Art. 25

- 1 Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Kommission (oder der Gemeindeverwaltung) zu beseitigen.

- 2 In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
 - die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 17 - 19;
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb, z.B. Restorationsabfälle an einen Schweinemastbetrieb.

III. SONDERABFÄLLE

Begriff

Art. 26 Als Sonderabfälle gelten:

- a Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der
Besitzer

Art. 27

- 1 Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.
- 2 Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
- 3 Kleinmengen sind in erster Linie bei den Verkaufsstellen, andernfalls bei den öffentlichen Sammelstellen abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen
und -aktionen
für Kleinmengen

Art. 28

- 1 Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfälle. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.
- 2 Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.
- 3 Die Verwaltung oder die Kommission veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

- 4 Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und Oel-
Abscheider

Art. 29

Die Benutzer von Oel- und Benzinabscheidern sind verpflichtet, für rechtzeitige Leerung zu sorgen.

IV. FINANZIERUNG

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 30

- 1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:
 - die Gebühren der Benutzer;
 - die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
 - Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
 - Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Altstoffen
- 2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen.
- 3 Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 13 Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 25 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 27), Oel- und Benzinabscheiderleerung (Art. 29) tragen die Abfallbesitzer.
- 4 Die Gemeinde kann im Interesse einer rationelleren Kehrichtabfuhr zulasten der Kehrichtrechnung zusätzliche Container aufstellen.

Grundsätze für
die Bemessung
der Gebühren

Art. 31

- 1 Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.
- 2 Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 32

Die Geineindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zu genehmigen ist. Der Tarif regelt

- Die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Entsorgungsgebühren;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollzug

Art. 33

- 1 Stellt die zuständige Gemeindebehörde fest, dass eine vollstreckbare Verfügung missachtet wird oder erkennt sie eine andere Rechtswidrigkeit, verfügt sie die Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes (Art. 44 und 45 Abfallgesetz). Die Verwaltung erlässt Verwarnungen und erhebt im Wiederholungsfall eine Behandlungsgebühr. Verfügungen erlässt die Kommission.
- 2 Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

Rechtspflege

Art. 34

- 1 Gegen Verfügungen der Gemeinde über die reglementarischen Abfallgebühren kann innerhalb von 30 Tagen ab Eingang bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden. Deren Entscheid unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter.
- 2 Gegen alle anderen Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, steht die Verwaltungsbeschwerde an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion offen.
- 3 Für das Verfahren gelten die Vorschriften des VRPG.

Widerhandlungen

Art. 35

- 1 Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.00. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbe-
stimmungen

Art. 36

Der Gemeinderat erlässt die not- wendigen
Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 37

- 1 Das Reglement tritt auf den 01.05.1994 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:
Das Abfallreglement vom 10. Januar 1974.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung
in Aeschi

3703 Aeschi, am 10.12.1993

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:
sig. P. Bratschi

Der Sekretär:
sig. A. von Känel